

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. September 1932.) **18. Stück.**

I n h a l t:

- Nr. 44. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. August 1932, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen.
- Nr. 45. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 24. September 1932, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsfest.
- Nr. 46. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 24. September 1932, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettag.
- Nr. 47. Verordnung des Oberkirchenrats vom 26. September 1932, betreffend Gehaltskürzung.
- Nachrichten.

N^o 44.

Bekanntmachung, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen.
Oldenburg, den 9. August 1932.

Die für die staatlichen Beamten geltenden Bestimmungen über Reisekosten und Tagegelde, soweit sie nach den kirchengesetzlichen Vorschriften Bedeutung haben (siehe Bekanntmachung vom 15. Oktober 1931, Gesetz- und Verordnungsblatt Band XI, Seite 97 ff.), sind mit Wirkung ab 1. August 1932 wie folgt geändert worden:

I. Tagegeld.

Das volle Tagegeld beträgt 7,20 *R.M.*

Für Dienststreifen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, werden gezahlt: bei einer Dauer der Reise

bis zu 4 Stunden	kein Tagegeld,
über 4 bis 6 Stunden	1,45 <i>R.M.</i> ,
„ 6 „ 8 „	2,15 <i>R.M.</i> ,
„ 8 „ 12 „	3,60 <i>R.M.</i> ,
„ 12 Stunden	5,75 <i>R.M.</i>

II. Übernachtungsgeld.

Das Übernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier beträgt 4,— *R.M.*

Wird bei auswärtigen Amtsgeschäften ein Nachtquartier zur Verfügung gestellt, so ist das Übernachtungsgeld um $\frac{3}{4}$ des Betrages zu kürzen.

III. Fahrkosten.

Die Beamten sind verpflichtet, denjenigen Reiseweg zu wählen, welcher sich unter Berücksichtigung der Tagegelder und Reisekosten als der günstigste darstellt.

Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

a) bei Fußgängen 0,10 *R.M.* pro km,
b) bei Benutzung

eines Dienstfahrrades	0,08 „ „ „
eines eigenen Fahrrades	0,10 „ „ „
eines eigenen Kraftrades	0,12 „ „ „
eines eigenen Kraftwagens	0,18 „ „ „

Für Wegestrecken, die nach Benutzung der Eisenbahn oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel bis zur

Dienststelle zurückgelegt werden und weniger als 3½ km betragen, wird keine Entschädigung gezahlt.

Ist der Beamte durch besondere Umstände gezwungen, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so werden ihm die entstandenen ortsüblichen Kosten ersetzt. Für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel wird keine Entschädigung gewährt, jedoch können die baren Auslagen, z. B. Trinkgelder oder dergleichen, in angemessenen Grenzen ersetzt werden.

Oldenburg, den 9. August 1932.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Nr. 45.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsfest.

Oldenburg, den 24. September 1932.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationsfestes, bestimmt der Oberkirchenrat für die diesjährige Festpredigt folgenden Text:

Matth. X, 32—33 („Wer nun mich bekennet Vater“).

Betreffend der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Band VI, Seite 251), verwiesen und hinsichtlich der zum Besten des Gustav Adolf-Vereins abzuhaltenden Kirchenkollekte auf

die Bekanntmachung vom 21. August 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt II Seite 221 ff.), jedoch mit der Änderung, daß die eingekommenen Gelder spätestens bis zum 8. November 1932 auf das Postscheckkonto des Oberkirchenrats, Hannover Nr. 4381, zu überweisen oder einzusenden sind.

Oldenburg, den 24. September 1932.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Nr. 46.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Betttag.

Oldenburg, den 24. September 1932.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1894 bestimmt der Oberkirchenrat für den auf den 16. November d. Js. fallenden Buß- und Betttag folgenden Predigttext:

Epheser IV, 23—24 („Erneuert euch Heiligkeit“).

Hinsichtlich der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band VI, Seite 251 ff.), verwiesen.

Oldenburg, den 24. September 1932.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Oldenburg, den 26. September 1932.

§ 1.

§ 2.

Es werden ersetzt

		1932/33	1933/34
in § 10 der Einnahmen die Zahlen		496 300	492 300
	durch	475 100	449 900
in § 5 der Ausgaben die Zahlen		50 000	50 000
	"	47 900	45 800
in § 6 daselbst die Zahlen		3 400	3 400
	"	3 340	3 260
in § 7 " " "		7 100	7 100
	"	6 920	6 750
in § 16 " " "		940	940
	"	880	830
in § 17 " " "		214 000	214 000
	"	198 500	183 000
in § 19 " " "		63 000	63 000
	"	61 100	59 200
in § 21 " " "		108 500	108 500
	"	107 100	105 700

in den Endsummen der Einnahmen und Ausgaben

	1932/33	1933/34
die Zahlen	587 100	583 100
durch	565 900	540 700

§ 3.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. September 1932.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Nachrichten.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats stehen für dienstliche Besprechungen an folgenden Tagen zur Verfügung:
Geh. Oberkirchenrat Iben:

Montags am Vormittage und am Nachmittage
von 5—7 Uhr,

Donnerstags am Vormittage;

Oberkirchenrat Ahlhorn:

Montags am Vormittage,

Donnerstags am Vormittage und am Nachmittage von 5—7 Uhr;

Oberlandesgerichtspräsident i. R. Tenge:

Donnerstags von 11—1 Uhr.

An den übrigen Tagen stehen die Mitglieder des Oberkirchenrats nur für dringliche Sachen und nur nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

Besuche beim Präsidenten bedürfen in allen Fällen vorheriger Anmeldung auf der Registratur; sie hat von auswärts so rechtzeitig zu erfolgen, daß Antwort möglich ist.

Auf ihr Ansuchen treten in den Ruhestand mit dem 15. Oktober 1932.

Pfarrer Janßen in Rastede,
mit dem 1. November 1932

Pfarrer Rodiek in Heppens,
Pfarrer Töllner in Everßen,

Kirchenrat Ramsauer in Dedesdorf,
Pfarrer Addids in Burhave.

Pfarrer Addids in Burhave,

Pfarrer Jbbeken in Golzwarden.

Es sind ernannt worden:

der Pfarrer Dr. Schmidt, Bardewisch gemäß § 52 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wiefelstede; eingeführt am 17. Juli 1932,
der Pfarrer Folkers in Hatten gemäß § 53 Ziffer 1 a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Rastede,

mit dem 1. November 1932 der Pfarrer Iser gemäß § 53 Ziffer 1 a der Kirchenverfassung zum 1. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Rüstringen-Heppens,

der Pfarrer Pleus in Oldenburg gemäß § 53 Ziffer 1 a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Dedesdorf,

der Pfarrer Dannemann in Wiefels gemäß § 53 Ziffer 1 a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Hatten.

Es sind beauftragt:
 zum 10. August 1932 der prov. Assistenzprediger Eilfs
 in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Warfleth,
 zum 15. August 1932 der Kandidat der Theologie Aden mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,
 zum 1. Oktober 1932
 der prov. Hilfsprediger Kloppenburg in Zwischenahn mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,
 der Kandidat der Theologie Blanken in Rüstringen mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Schortens,
 der prov. Bilanzprediger Schipper in Tossens mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Jhausen,
 der prov. Hilfsprediger Hoyer in Jhausen mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Zwischenahn.

Das Examen pro ministerio haben bestanden:
 am 30. Juni 1932 prov. Hilfsprediger Kloppenburg in Zwischenahn,
 am 7. September 1932 prov. Hilfsprediger Siemer in Eversten.

Die Organistenprüfung haben am 12. August 1932 bestanden:

1. Magdalene Hein, Delmenhorst,
2. Paul Raphengst, Hauptlehrer, Wüppels,
3. Grete Aliem, Althorn,
4. Hans Heinrich Krum, Schulumtsbewerber, Rüstringen,
5. Edzard Thaden, St. Joostergroden,

6. Friedrich von Barel, Hauptlehrer, Oldenbrof,
7. Oldrich Bolacek, Oldenburg,
8. Hans Wolff-Grohmann, Jever.

Die diesjährige Pfingstkollekte hat erbracht
1276,40 *R.M.*

Davon sind überwiesen:

an die Rheinische Missionsgesellschaft Wuppertal-Barmen	100,— <i>R.M.</i>
an den Allgemeinen Ev.-Prot. Missionsverein, Ostasienmission, Berlin W 57	260,— <i>R.M.</i>
an die Evang.-luth. Mission, Leipzig	390,— <i>R.M.</i>
an die Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen	526,40 <i>R.M.</i>
	= 1276,40 <i>R.M.</i>

Gemäß § 5 der Satzung der Gemeinsamen Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien hat der Oberkirchenrat bestimmt, daß für das Rechnungsjahr 1931/32 eine Dividende von $1\frac{2}{3}$ v. H. zur Verteilung gelangt. Die Guthaben werden somit einschließlich der Dividende mit 5 v. H. verzinst.

Der Kirchengemeinde Hasbergen sind von der verstorbenen Witwe Emilie Rüdens geb. Ehlers in Neuendeel 1000,— *R.M.* unter bestimmten Bedingungen vermacht worden.

Der frühere Kirchenälteste und Werfführer a. D. H. W. Janßen, verstorben am 10. Februar 1932, hat der kirchlichen Armenpflege der Gemeinde Rüstringen-Hepkens 1000,— *R.M.* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Das Kirchenbundesamt bittet, alle Adressen von deutschen Evangelischen, die nach Frankreich verziehen, um der kirchlichen Betreuung willen an das Pfarramt der deutschen evangelisch-lutherischen Chri-

Justkirche Paris 9e, 25 Rue Blanche 25 mitzuteilen.

Die nachbenannten Schriften sind dem Oberkirchenrat mit der Bitte um Bekanntgabe und Empfehlung überliefert:

Der Verlag Süddeutsche Monatshefte in München, Sendlingerstr. 80, hat Heft 7 vom April 1932 mit einem gut orientierenden Artikel „Vergiftung der Kinderseele“ und mit dem Titelblatt: „Rote Kinder-Erziehung“ herausgegeben. Das Heft kostet 1,50 *RM.*

Das evangelische Kinderlager. Von Dr. H. W. Piutti. Inhalt: Entstehung, die grundsätzliche Aufgabe, Pädagogik im Kinderlager, Technik und Organisation, Nacharbeit, Verwandte Gebiete. Herausgegeben vom Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde. Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland e. V. Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, 64 S. 80 Pfg.

Der Deutsch-Evangelische Verein zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit E. V., Pastor Lic. Bohn, Berlin-Plözensee gibt ein Flugblatt: „Der Kampf gegen die Abtreibung“ heraus, Stück 2 Pfg. Sehr geeignet.

Protestantische Studien Heft 20: Von neuem Trug zur Rettung des alten oder Louis Jacolliot und Mathilde Ludendorff. Von Johannes Hertel, Professor der indischen Philosophie an der Universität Leipzig 1932, Verlag des Evangelischen Bundes E. V. Berlin W 10, 80, 114 S. 2,25 *RM.* Die gründlichste Widerlegung der geistigen Führerin des Tannenbergbundes.

Auslandsdeutschtum und Evangelische Kirche. Jahrbuch 1932. — Gebunden 7,50 *RM.* Chr.

Kaiser-Verlag, München, Isabellastr. 20, Herausgegeben von Konsistorialrat D. Dr. Ernst Schubert. Dem Gustav Adolf-Verein zum 100 jährigen und dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund zum 10 jährigen Bestehen gewidmet.

Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands. Heft 8/9 Kirchliche Statistik III. Die Äußerungen des kirchlichen Lebens (Die kirchl. Verwaltung. Das gottesdienstl. Leben. Die kirchl. Amtshandlungen. Die Seelsorge. Die kirchl. Liebestätigkeit). Von Paul Troschke, Oberkonsistorialrat, Leiter des Kirchenstat. Amts. Berlin-Charlottenburg, Marchstr. 2. Deutsches Evangel. Kirchenbundesamt. 1932. Bei unmittelb. Bezug 2 R.M.

Die Pastoralblätter für Predigt, Seelsorge und kirchliche Unterweisung. Herausgeg. von D. Erich Stange, die mit dem 1. Oktober d. Js. ihren 75. Jahrgang antreten, werden unter dem Thema „Führerschaft in der Kirche“ eine Reihe von Fragen behandeln, die heute Kirche und Pfarramt bewegen; Verfasser dieser Beiträge sind die Landesbischöfe D. Bernward und D. Imels, die Gen.-Sup. D. Stoltenhoff, D. Zänker und D. Zoellner u. a. Verlag von C. Ludwig Ungelenk, Dresden A. 27.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1932

Mai 27. Kirchensteuer.

Juni 1. Miete für die Dienstwohnung.

„ 11. Finanzlage.

„ 12. Kollekte für die Herberge zur Heimat.

„ 13. Kollekte für das Rauhe Haus.

„ 27. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Juni 28. Allgemeine Kirchenumlagen.

Juli 1. Kapitalfonds der Kirchengemeinden.

" 2. Patrimonialbücher.

" 5. Auszahlung der Dienstbezüge.

" 11. Laienreden am Grabe.

Aug. 25. Spar- und Darlehnskassen.

Sept. 6. Behandlung von Nebenbezügen.

" 7. Gustav Adolf-Gedächtnisfeier.

" 22. Kirchensteuern 1932/33 und Rechnungsauszüge
1931/32.